

ARD-Ratgeber Recht  
aus Karlsruhe

Sendung vom:  
12. November 2011, 17.03 Uhr  
im Ersten



ÄRGER BEIM  
KÜCHENKAUF

**Zur Beachtung!**

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers/der Empfängerin hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des/der Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

## **Moderation: Dr. Frank Bräutigam**

Wir beginnen gar nicht so weit vom Supermarkt entfernt, in der Küche. Wenn es um den Einbau einer Küche geht, dann ist ja vor allem Maßarbeit gefragt. Was nicht passt, wird passend gemacht – finden ja viele Handwerker. Aber schon beim kleinsten Fehler wird in Sachen Küche das „Passend machen“ zum Riesenproblem.

Unsere Zuschauerin Anke W. hatte extra die Profis vom Küchenfachgeschäft zum Aufmaß ins Haus bestellt, aber gepasst hat am Ende nichts.

## **ÄRGER BEIM KÜCHENKAUF**

### **Autor: Christoph Kehlbach**

Es hätte eine Traumküche werden sollen, doch was kam, war eine Katastrophe! Zwischen den Geräten klafft eine Riesenlücke. Ein ganzer Meter fehlt! Anke W. ist fassungslos. Auch über ihren neuen Schrank. Wenn sie da die Schublade rauszieht, kommt gleich alles ins Wackeln. Eine schwere Brotdose muss als Gegengewicht herhalten. Ach ja, und da, wo eigentlich die Abzugshaube sein sollte: Nur ein Loch in der Wand! Ein Fall für sich ist auch die Spülmaschine:

Anke W. *„Da muss ich ganz vorsichtig sein, weil, wenn ich das loslasse, dann knallt die Maschine zu.“ (Lachen)*

Diese Küche erträgt man nur noch mit Galgenhumor. Stolze 11.800 Euro der Kaufpreis.

Anke W. *„Ich fühle mich von dieser Firma ganz grob auf den Arm genommen.“*

Bei diesem großen Küchen-Fachgeschäft hat sich Anke W. die Küche ausgesucht. Im Internet wirbt die Firma damit, dass alle Leistungen inklusive seien. Schon vor der Planung würden Experten ein Aufmaß vor Ort nehmen. In einem Video erläutern die Firmengründer ihre Philosophie:

*Unternehmensvideo* *„Wir montieren, wir liefern, wir schließen an und wir entsorgen schlussendlich auch noch auf Wunsch die alte Küche. Wir wollen diese Leistung und das vermitteln wir auch unseren Mitarbeitern!“*

Soweit also die Theorie. Tatsächlich kam auch ein Mitarbeiter des Küchenstudios im Juli zu Anke W. Mit einem modernen Lasergerät wurde der noch leere Küchenraum vermessen, die Daten dann in den Plan übertragen. Dabei kam es aber zu einem folgenschweren Fehler: Der Küchenraum wurde um einen Meter kürzer gemacht als er tatsächlich war.

Die Küche, die dann kam, war also für einen kleineren Raum geplant: So erklärt sich die Lücke. Das Montageprotokoll zeigt: Der Aufmaßfehler war auch die Ursache für eine ganze Reihe der anderen Mängel. Doch darin sieht die Firma kein Problem. Ihr Anwalt

erklärt: Zitat: „....dass die gelieferte Küche weder in ihrer Funktion eingeschränkt ist, noch optisch nicht zu gefallen weiß!“

Den Schwarzen Peter schiebt das Küchenstudio einfach weiter - an Frau W.

Anke W. *„Das Küchenstudio hat sich ganz klar dahingehend eingelassen, indem es gesagt hat, dass ich die Maße hätte kontrollieren müssen, und dass es doch mir sofort hätte auffallen müssen, dass ein Meter fehlt.“*

Stimmt das? Die Kundin als Oberaufseherin? Nein! Das Aufmaß wurde von einem Mitarbeiter des Küchenstudios genommen. Der machte dabei den Fehler und darum passt die Küche nicht. Dieser Fehler wird ganz klar dem Küchenstudio zugerechnet. Auch wenn das Aufmaß ein unabhängiger Vermesser nimmt, der aber vom Küchenstudio geschickt wird, dann gilt der als dessen Erfüllungsgehilfe. Sogar wenn er auf eigene Rechnung arbeitet und direkt von der Kundin bezahlt wird. Wenn wegen eines Fehlers beim Aufmaß die Küche dann nicht passt, muss auch das Küchenstudio gerade stehen.

Im Fall von Anke W. war es ein Mitarbeiter des Küchenstudios, der den Fehler gemacht hat. Am liebsten würde sie die Küche sofort zurückgeben.

Doch Rechtsanwalt Wendt Nassall weiß: So schnell geht das nicht. Der Lieferant muss erst mal eine zweite Chance bekommen: die sogenannte Nachbesserung.

Wendt Nassall  
Rechtsanwalt beim  
Bundesgerichtshof *„Das Erste ist die Aufforderung zur Nachbesserung mit Fristsetzung. Die Frist muss man abwarten, wenn innerhalb der Frist nachgebessert wird, muss man sich das Ergebnis anschauen, wenn das in Ordnung ist, ist alles gut. Und wenn es nicht in Ordnung ist, dann hat man die anderen Rechte, also beispielsweise Minderung, Rücktritt, Schadensersatz.“*

Eine Nachbesserung hat die Firma auch angeboten, aber nur gegen Zuzahlung. Grundsätzlich gilt aber: Die Nachbesserung ist für den Kunden kostenlos. Auf unsere Nachfrage lenkt die Firma ein.

Steffen Bunk  
Verkaufsleiter von  
Küchen aktuell *„Wir sind bereit, den Fehler hier durch zusätzliche Schränke, in diesem Fall einen Hängeschrank, einen Unterschrank und den Ausgleich der Arbeitsplatte usw. zu ersetzen.“*

Doch der Zug ist für Anke W. abgefahren. Vier Monate hat sie ohne Erfolg versucht, etwas zu erreichen. Jetzt will sie vom Vertrag zurücktreten, ihr Geld zurück und die Küche wieder abgeben.

Anke W. *„Ich möchte gerne, dass sie ihre Küche abholen, alle ihre Sachen, und dann fange ich von vorne an und suche mir einen guten Anbieter und baue mir meine Traumküche.“*

Darum hat Anke W. nun einen Anwalt eingeschaltet, der hat auch schon Klage eingereicht. Was anderes bleibt ihr kaum übrig, sie hat ja schon alles gemacht, was nötig

ist. Bis ein Urteil gesprochen ist, schaut sich Anke W. schon mal nach einer neuen Küche um.